

Satzung

Tischtennis-Club Karsau e.V.

Stand: 09.09.2020

Präambel

Der gegründete Tischtennis-Club Karsau setzt die traditionelle Verbundenheit mit dem SV Karsau fort. Es sollte Aufgabe eines jeden Vorstands sein, die bisherigen Beziehungen zu pflegen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu suchen.

1. Name, Sitz, Zweck

- 1.1 Der Verein führt den Namen Tischtennis-Club Karsau, abgekürzt TTC Karsau.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Karsau und ist in das Vereinsregister Lörrach eingetragen.
- 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.4 Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennissports.
- 1.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 1.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Darüber hinaus kann abweichend hiervon dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung in Form einer Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a EstG.) gezahlt werden. Näheres regelt ein Beschluss der Mitgliederversammlung.

- 1.8 Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tischtennis-Bundes und des Tischtennis Baden-Württemberg e.V..
Der Verein kann Mitglied weiterer Fachverbände werden.

- 1.9 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

- 2.2 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- 2.3 Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe für seine etwaige Ablehnung anzugeben.

- 2.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

- 2.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge im voraus durch Bankeinzug zu entrichten. In Ausnahmefällen können die Beiträge auf andere Weise entrichtet werden.
- 2.6 Die Mitglieder verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch ihren Arbeitseinsatz den Verein zu fördern. Die Vorstandschaft soll die Erledigung der Arbeiten möglichst gleichmäßig auf alle Mitglieder verteilen.
- 2.7 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- 2.8 Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens einen Monat vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären.
- 2.9 Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesem Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlicher Einspruch an den Tischtennisbeirat möglich; dessen mehrheitlicher Entscheid ist endgültig.

3. Vereinsorgane und Struktur

- 3.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Tischtennisbeirat und der Vorstand.
- 3.2 Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Schriftführer ein Protokoll. Ist er verhindert, so bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

- 3.3 Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.
- 3.4 Es können Abteilungen eingerichtet werden.

4. Mitgliederversammlung

- 4.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die nicht mehr die Spielberechtigung für den Jugendspielbetrieb haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.
- 4.2 Die Mitgliederversammlung findet in der ersten Jahreshälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.
- 4.3 Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- 4.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes, des Tischtennisbeirates und der Kassenprüfer
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlussfassung über inhaltliche Satzungsangelegenheiten
 - g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Tischtennis-Beirates und des Vorstandes
 - h) Auflösung es Vereins
- 4.5 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch Anzeige im Mitteilungsblatt der Gemeinde Karsau, der Tagespresse und durch persönliche

- Einladung (via Email oder Post bzw. Brief) mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter 6.1 aufgeführt ist.
- 4.6 Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- 4.7 Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 4.8 Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen ist jedoch geheim abzustimmen.
- 4.9 Mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über:
- a) die Änderung der Satzung
 - b) die Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand oder dem Tischtennis-Beirat zustehen.
 - c) Die Auflösung des Vereins. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich.
- 4.10 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung und führt folglich zur Ungültigkeit der Stimme.
- 4.11 Für die Entlastungen und die Wahl es 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- 4.12 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich über den 1. Vorsitzenden einzureichen.

5. Tischtennisbeirat

- 5.1 Der Tischtennisbeirat besteht aus:
- a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Mannschaftsführern der aktiven Herren- und/oder Damenmannschaften
- 5.2 Die vertretenen Mannschaftsführer werden jährlich durch die jeweilige Mannschaft gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.
- 5.3 Scheidet ein Mitglied des Tischtennisbeirates vorzeitig aus, so kann der Tischtennisbeirat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
- 5.4 Der Tischtennisbeirat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für:
- a) außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen
 - b) Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern
 - c) die Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden
 - d) Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Richtlinien für Ehrungen aller Art
- 5.5 Der Tischtennisbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der 1. Vorsitzende oder der Vorstand oder mindestens vier Mitglieder des Tischtennisbeirates wünschen.
- 5.6 Der Tischtennisbeirat wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Ist er verhindert, so obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter 6.1 aufgeführt ist
- 5.7 Der Tischtennisbeirat beschließt durch offene Abstimmung. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen

Tischtennisbeiratsmitglieder. In allen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder des Tischtennisbeirats. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet analog Punkt 4.10 Nichtteilnahme an der Abstimmung und führt folglich zur Ungültigkeit der Stimme.

6. Vorstand

6.1 Den Vorstand bilden:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassenwart
- d) der Schriftführer
- e) der Jugendleiter
- f) Pressewart (Öffentlichkeitsarbeit)
- g) Beisitzer

Sofern ein Jugendleiter, Pressewart und Beisitzer gewählt worden ist, ist auch dieser vollberechtigtes Mitglied des Vorstands.

6.2 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl

6.3 Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (im Sinne von § 26 BGB). Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.

6.4 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:

- a) Aufnahme von Mitgliedern
- b) Ausschluss von Mitgliedern

- c) Beschlussfassung über Ausgaben nach den vom Tischtennisbeirat festgelegten Richtlinien
- d) Ehrungen auf Vorschlag des Tischtennisbeirates
- e) Einstellung neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter
- f) Beschlussfassung über formelle Satzungsangelegenheiten

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

- 6.5 Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.
- 6.6 Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

7. Kassenführung

- 7.1 Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kassenwartes gesondert ab.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Amtszeit beträgt analog zur Wahl des Vorstandes zwei Jahre. Die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis.

- 7.4 Etwaige Abteilungs- oder Jugendkassen sind alljährlich mit der Vereinskasse abzuschließen und in den Kassenbericht aufzunehmen.

8. Haftung

- 8.1 Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung (*Badischer Sportbund*).
- 8.2 Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.

8.3 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit

- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen

Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

9. Auflösung des Vereins

- 9.1 Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

- 9.2 Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.

- 9.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SV Karsau e.V. das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

10. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 09.09.2020 in Kraft.

TISCHTENNISCLUB

TTC KARSAU e. V.